

Merkblatt für die Zahlung von Verdienstausschüttung nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Allgemeine Informationen

a. Gültigkeit der Hinweise und gesetzlichen Regelungen

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ändern sich aufgrund der epidemischen Lage regelmäßig. Bitte beachten Sie daher die jeweilige Gültigkeit der Hinweise und dass die rechtliche Lage für den Zeitraum für den Sie eine Erstattung beantragen (wollen) ggf. eine andere war.

b. Entschädigungsanspruch bei einem Tätigkeitsverbot oder einer Absonderung

Entschädigungsberechtigt nach **§ 56 Abs. 1 IfSG** sind Personen, die

- als Ausscheidende, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger/innen von Krankheitserregern gelten und deshalb nach § 30 IfSG abzusondern sind oder ein Tätigkeitsverbot nach § 31 S. 2 IfSG erhalten. Ein Anspruch entsteht auch, wenn sich Personen vorsorglich selbst abgesondert haben bzw. ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn zum Zeitpunkt der eigenverantwortlichen Absonderung bzw. der Nichtausübung der Tätigkeit eine behördliche Absonderung ausgesprochen hätte werden können oder
- sich aufgrund der Vorgaben in der „Allgemeinverfügung Quarantäne“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) selbst isoliert haben oder
- auf Grund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise in Deutschland abzusondern (§ 36 Abs. 8 S. 1 IfSG)

und die deshalb einen Verdienstausschüttung erleiden.

c. Entschädigungsanspruch bei Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen

Entschädigungsberechtigt nach **§ 56 Abs. 1a IfSG** sind Personen, die ihr Kind/ihre Kinder selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, weil

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird,
- eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit nicht sichergestellt werden kann,
- das zu betreuende Kind/die zu betreuenden Kinder, das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer bestehenden Behinderung auf Hilfe angewiesen sind
- **und** infolge dessen einen Verdienstausschüttung erleiden.

Sorgeberechtigt ist, wem die Personensorge für ein Kind im vorgenannten Sinne nach § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht. Für den Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB XIII in den Haushalt aufgenommen wurde, steht anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern der Anspruch auf Entschädigung zu.

d. Ausschluss einer Entschädigung nach § 56 IfSG

Eine Entschädigung ist für Personen ausgeschlossen, die ein Tätigkeitsverbot oder eine Absonderung hätte vermeiden können durch

- die Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder
- die Einhaltung einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Betroffenen öffentlich empfohlen wurde oder
- den Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet.

Darüber hinaus ist eine Erstattung regelmäßig ausgeschlossen, wenn

- die Person Auszubildende/r i.S.d. Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist.
- § 616 BGB nicht abbedungen ist und der Erstattungsanspruch fünf Tage oder weniger beträgt.
- die Person krank war und ein Anspruch nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift (z.B. Entgeltfortzahlungsgesetz) oder eines privaten Versicherungsverhältnisses bestand.
- die Person im Mutterschutz ist.
- die Person in Elternzeit ist.
- die Person Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V in Anspruch nehmen kann.

e. Form und Frist

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung, der Untersagung des Betretens, der Schul- oder Betriebsferien, der Aufhebung der Präsenzpflcht, der Einschränkung des Kinderbetreuungsangebotes oder der Aufhebung der Empfehlung nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 IfSG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

a. Tätigkeitsverbot/Absonderung

Bei Beschäftigten haben Arbeitgeber/innen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung nach § 56 IfSG in voller Lohnhöhe ausbezahlen. Der Verdienstausschlag i.S.v. § 56 IfSG wird der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.

Ab der 7. Woche müssen betroffene Beschäftigte selbst einen Antrag auf Entschädigung bei der zuständigen Behörde stellen. Darüber hinaus wird ab der 7. Woche die Entschädigung nur noch in Höhe von 67 % des erstattungsfähigen Verdienstausschlags gewährt max. jedoch 2.016 € für einen vollen Monat.

b. Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausschlag für alle Sorgeberechtigten oder Betreuenden für längstens zehn Wochen, für alleinerziehende Sorgeberechtigte oder Betreuende längstens für zwanzig Wochen.

Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber haben für die Dauer des Arbeitsverhältnisses und für die vorgenannten Zeiträume 67 % des den erwerbstätigen Sorgeberechtigten bzw. Betreuenden entstandenen Verdienstausschlags ausbezahlen (§ 56 Abs. 5 S. 2 IfSG).

Der Gesamtzeitraum muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden. Eine Verteilung über mehrere Monate ist grundsätzlich möglich, aber auf die Dauer der den Anspruch auslösenden Maßnahme (behördliche Schließung/Untersagung des Betretens von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Menschen mit Behinderung oder Schulen) begrenzt. Eine Aufteilung auf Tage ist dabei möglich, auf Stunden allerdings nicht.

Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt. Im Hinblick auf einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a IfSG ist ein Verdienstausschlag zudem nicht gegeben, wenn

- Kurzarbeitergeld,
- alternativer Lohnersatz,
- Kinderkrankengeld,
- o.a. Leistungen (Ziffer 1d) bezogen wurden.

Darüber hinaus besteht **kein Anspruch auf Entschädigung**, wenn

- betriebliches Zeitguthaben in Anspruch genommen werden konnte,
- die Möglichkeit einer anderweitigen Betreuung durch Verwandte oder Freunde, die nicht einer Risikogruppe in Bezug auf die Infektion oder übertragbare Krankheit angehören, zu deren Verhinderung oder Verbreitung die Betreuungseinrichtungen oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen bzw. mit einem Betretungsverbot belegt wurden, bestand,
- Anspruch auf Notbetreuung in der Betreuungseinrichtung oder Schule bestand,
- der Betrieb geschlossen wurde (z.B. durch Allgemeinverfügung, Betriebsferien etc.),
- eine Schließung während der **festgelegten Schul- oder Betriebsferien** erfolgt bzw. erfolgte.

c. Nettoentgelt

Gemäß § 56 Abs. 3 IfSG ist bei der Berechnung der Netto-Entgeltdifferenz § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) entsprechend anzuwenden. Hiernach entspricht die Netto-Entgeltdifferenz der Differenz zwischen

- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt (Soll-Bruttoentgelt) und
- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt (Ist-Bruttoentgelt).

Das pauschalierte Nettoentgelt ergibt sich aus der Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld. Bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages, werden daher die Nettoentgelte aus der Entgelttabelle in der Verordnung berücksichtigt und nicht das tatsächliche Nettoentgelt.

3. Selbstständige

a. Tätigkeitsverbot/Absonderung

Bei Selbstständigen berechnet sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid.

Des Weiteren können Aufwendungen für die private soziale Sicherung nach § 58 IfSG geltend gemacht werden.

b. Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen

Hinsichtlich eines Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1 a IfSG gelten die unter 3. a in Verbindung 2. b gemachten Ausführungen entsprechend.

4. Einzureichende Unterlagen/Nachweise

Bei Beschäftigungsverhältnissen

- Lohn-/Gehaltsabrechnung für den Monat der Quarantäne sowie die beiden Monate davor.
- Nachweis an welchen Tagen, die/der Beschäftigte während der Quarantäne/der Kinderbetreuung hätte arbeiten müssen.
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbotes oder der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, wenn während der Verdienstausschlusszeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.).
- Ein Nachweis über ein Abbedingen eines Lohnfortzahlungsanspruchs § 616 BGB (z.B. durch Arbeits- oder Tarifvertrag)
- Anordnung der Absonderung bzw. eine Erklärung zum Grund und der Dauer der eigenmächtigen Absonderung

Bei Bedarf eine Bescheinigung/Erklärung, dass

- keine Möglichkeit zum Home-Office bestand,
- kein betriebliches Zeitguthaben in Anspruch genommen werden konnte,
- der Betrieb aufgrund von Allgemeinverfügungen, Verordnungen, Betriebsferien nicht geschlossen war.
- keine Möglichkeit der Notbetreuung in einer Betreuungseinrichtung oder Schule bestand,
- keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich war.

Von Selbstständigen:

- Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens (z.B. letzter Steuerbescheid).
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis, wenn während der Verdienstausschlusszeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.).

Von Heimarbeitenden:

- Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor der Verdienstausschlusszeit (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres)
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Verdienstausschlusszeit keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, wenn während der Verdienstausschlusszeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.).

5. Zuständige Behörde

a. Entschädigung bei Tätigkeitsverbot/Absonderung nach § 56 Abs. 1

Das zuständige Land wird gem. § 66 Abs. 1 IfSG anhand des Orts der Behörde ermittelt, welche die Anordnung zum Tätigkeitsverbot bzw. der Absonderung ausgesprochen hat.

Innerhalb des Landes Niedersachsen entscheidet der Ort der Betriebsstätte der Beschäftigten bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit.

b. Entschädigung bei Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen nach § 56 Abs. 1a

Das zuständige Land wird gem. § 66 Abs. 1 IfSG anhand des Orts der geschlossenen Schule oder Betreuungseinrichtung des Kindes bzw. der Person mit Behinderungen ermittelt.

Innerhalb des Landes Niedersachsen entscheidet der Ort der Betriebsstätte der Beschäftigten bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit.

Stand: Juli 2021

Kontaktdaten:
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rechtsamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel. 04261 983 2656
Rechtsamt@lk-row.de
www.lk-row.de